

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 26. Juni 1987

99. Stück

260. Verordnung: Datenverarbeitungsregister (DVR-VO 1987)

261. Verordnung: Standardverarbeitungen, Standardübermittlungen und Standardüberlassungen nach dem Datenschutzgesetz (Standard-Verordnung)

### 260. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 11. Juni 1987 über das Datenverarbeitungsregister (DVR-VO 1987)

Auf Grund der §§ 8, 8a, 22 bis 24, 33, 34 und 47 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1986 wird verordnet:

#### Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Das Datenverarbeitungsregister im Sinne des § 47 DSG wird im folgenden als „Register“ bezeichnet.

(2) Meldungen von Auftraggebern, von Datenverarbeitungen und von Übermittlungen gemäß den §§ 8, 22 und 23 DSG werden im folgenden als „Meldungen“ bezeichnet.

#### Einrichtung des Registers

§ 2. (1) Das Register ist beim Österreichischen Statistischen Zentralamt eingerichtet. Es ist nach den Bestimmungen des DSG und dieser Verordnung zu führen.

(2) Das Register besteht aus

1. einem automationsunterstützt geführten Verzeichnis aller registrierten Auftraggeber (§ 4 Abs. 2),
2. den eingereichten Formblättern (§ 7) und den Registerauszügen (§ 12 Abs. 3),
3. den gemäß den §§ 33 Abs. 3 und 34 Abs. 3 DSG zugemittelten Genehmigungsbescheiden der Datenschutzkommission über internationalen Datenverkehr und
4. den gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 29 Abs. 4 DSG (§ 13).

#### Einsicht in das Register

§ 3. (1) Jedermann hat das Recht, in das Register Einsicht zu nehmen. In die im Registrierungsakt befindlichen Genehmigungsbescheide der Datenschutzkommission über internationalen Datenver-

kehr (§§ 33 Abs. 3 und 34 Abs. 3 DSG) ist Einsicht zu gewähren, soweit der Einsichtswerber glaubhaft macht, daß er Betroffener der genehmigten Übermittlung oder Überlassung ist und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers oder anderer Personen entgegenstehen.

(2) Jedermann hat nach Maßgabe des Abs. 1 das Recht, sich Abschriften aus dem Register selbst anzufertigen oder, wenn es organisatorisch und technisch möglich ist, Kopien vom Register anfertigen zu lassen.

(3) Die Einsichtnahme in das Register ist gebührenfrei. Für Abschriften aus dem Register, die der Verfolgung der Rechte als Betroffener dienen, ist kein Kostenersatz zu verlangen.

#### Führung des Registers

§ 4. (1) Das Register ist gegliedert nach Auftraggebern zu führen.

(2) Die automationsunterstützte Verarbeitung folgender mit Meldungen zusammenhängender Daten ist zulässig:

1. Registernummer,
2. Bearbeitungsnummer,
3. mit dem Ablauf des Registrierungsverfahrens zusammenhängende Angaben,
4. Name (sonstige Bezeichnung), Anschrift und berechtigter Zweck des Auftraggebers,
5. Zweck jeder zu registrierenden Datenverarbeitung,
6. die Angabe, ob Übermittlungen oder Überlassungen in das Ausland vorgesehen sind,
7. die Angabe, ob eine gerichtliche Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 DSG eingetragen ist,
8. anonymisierte Daten, soweit sie zur statistischen Auswertung notwendig sind.

#### Verfahrensvorschriften

§ 5. Auf das Registrierungsverfahren findet gemäß Art. II Abs. 2 lit. C Z 29 f EGVG 1950 das AVG 1950 Anwendung, soweit das DSG nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

### Meldungen

§ 6. (1) Meldungen sind beim Register einzubringen. Der Inhalt von Meldungen im öffentlichen Bereich ergibt sich aus § 8 DSG, der Inhalt von Meldungen im privaten Bereich aus § 22 DSG (Meldung des Auftraggebers) und aus § 23 DSG (Meldung von Datenverarbeitungen und Übermittlungen). Meldungen sind zu unterschreiben.

(2) Alle Umstände, durch die der Inhalt bisheriger Meldungen unrichtig oder unvollständig wird, sind vom Auftraggeber dem Register unverzüglich zur Registrierung zu melden, und zwar derart, daß kein Zweifel über das Ausmaß der im Register durchzuführenden Änderung entstehen kann. Die Registernummer (Bearbeitungsnummer), der Name (sonstige Bezeichnung), die Anschrift des Auftraggebers sowie der Meldungsgrund sind jedenfalls anzugeben.

### Formblätter

§ 7. (1) Zur Erleichterung und Vereinheitlichung der Meldungen sind vom Register die Formblätter „Meldung“ und „Einlagebogen“ gemäß den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung aufzulegen. Diesen Formblättern sind Erläuterungen anzufügen. Die Anlagen 1 und 2 sind verbindliche Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Meldungen sind mittels der aufgelegten Formblätter vorzunehmen. Eine Meldung ist erst dann erstattet, wenn das erforderliche Formblatt beim Register einlangt. Dabei ist für jede Meldung das Formblatt „Meldung“ und zusätzlich dazu für jede zu meldende Datenverarbeitung, die über Standardverarbeitungen (§§ 8 Abs. 3 und 23 Abs. 4 DSG) hinausgeht, ein Formblatt „Einlagebogen“ zu verwenden. Die Typen und der Inhalt von Standardverarbeitungen ergeben sich aus der Standardverordnung, BGBl. Nr. 261/1987.

(3) Bei Meldung von Änderungen, die sich lediglich auf Angaben im Formblatt „Einlagebogen“ beziehen, ist das Formblatt „Meldung“ nur soweit auszufüllen, als die Angaben nicht ohnedies im Formblatt „Einlagebogen“ enthalten sind.

(4) Meldungen, die die Streichung (§ 15) des Auftraggebers aus dem Register oder bloße Namens- oder Adreßänderungen des Auftraggebers zum Gegenstand haben, können auch ohne Verwendung von Formblättern erfolgen; in diesem Fall ist die Vorlage eines Schriftstücks hinreichend, das diese Änderung bezeichnet und die Unterschrift des Auftraggebers trägt. Andere Änderungen sind jedenfalls mittels der aufgelegten Formblätter zu melden.

### Beilagen zu den Meldungen

§ 8. (1) Den Meldungen gemäß § 22 DSG sind die zur Glaubhaftmachung der Angaben notwendigen Unterlagen — allenfalls in Form von Kopien

— beizulegen, soweit diese für die in den Meldungen umschriebenen Datenverarbeitungen von Bedeutung sind. Für Änderungen gilt dies insoweit, als sie den berechtigten Zweck betreffen.

(2) Gleichzeitig mit der Meldung gemäß den §§ 22 und 23 DSG ist ein Nachweis über die Entrichtung der Registrierungsgebühr (§ 10) vorzulegen.

### Bearbeitungsnummer, Registernummer

§ 9. (1) Bei Einlangen einer Meldung ist für das jeweilige Verfahren eine Bearbeitungsnummer zu vergeben. Die Bearbeitungsnummer ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Sie dient als Nachweis für das Einlangen der Meldung.

(2) Die Bearbeitungsnummer besteht aus

1. einer siebenstelligen Zahl, die laufend nach dem Datum des Einlangens der Meldung vergeben wird; wurde vom Register für den Auftraggeber bereits eine Registernummer vergeben, so ist diese als erster Teil der Bearbeitungsnummer zu verwenden; und
2. aus dem Datum des Einlangens der Meldung in der Form TTMMJJ; es ist durch einen Schrägstrich von der gemäß Z 1 vergebenen Zahl zu trennen.

(3) Im Falle der erstmaligen Registrierung eines Auftraggebers ist eine Registernummer zu vergeben. Diese ist eine siebenstellige Zahl, die dem in Abs. 2 Z 1 bezeichneten Teil der an den Auftraggeber vergebenen Bearbeitungsnummer zu entsprechen hat.

(4) An einen Auftraggeber darf nur eine einzige Registernummer vergeben werden.

(5) Ein Auftraggeber darf nur eine Registernummer führen. Bei Verwendung der Registernummer gemäß den §§ 8 Abs. 5 und 22 Abs. 3 DSG ist sie mit der näheren Kennzeichnung „DVR.“ zu führen. Zusätze zur Registernummer, die der internen Bezeichnung von Datenverarbeitungen seitens des Auftraggebers dienen, sind zulässig. Sie sind getrennt von der Registernummer zu führen.

### Registrierungsgebühr

§ 10. (1) Für die Inanspruchnahme des Registers gemäß den §§ 22 und 23 DSG hat der Auftraggeber eine Registrierungsgebühr nach folgenden Richtlinien zu berechnen und vor dem Einbringen der Meldung auf das im Formblatt „Meldung“ angegebene Konto einzuzahlen:

1. für jede Meldung, bei der ein Auftraggeber erstmals eine Datenverarbeitung (§ 23 DSG) meldet, die sich nicht ausschließlich auf Standardverarbeitungen (§ 23 Abs. 4 DSG) beschränkt, eine Gebühr in der Höhe von 700 S;

2. für jede Meldung, die sich ausschließlich auf Standardverarbeitungen (§ 23 Abs. 4 DSG) bezieht, eine Gebühr in der Höhe von 150 S;
3. für jede Änderungsmeldung, die das Formblatt „Meldung“ betrifft, für jede Meldung von Änderungen innerhalb einer Datenverarbeitung und für jede Meldung einer weiteren Datenverarbeitung eine Gebühr in der Höhe von 150 S.

(2) Meldungen, die die gänzliche Streichung des Auftraggebers aus dem Register oder bloße Namens- oder Adreßänderungen des Auftraggebers zum Gegenstand haben, sind gebührenfrei.

(3) Die Gebühr ist von der Datenschutzkommission mit Bescheid vorzuschreiben, wenn ihre Bezahlung nicht gleichzeitig mit der Vorlage der Meldung nachgewiesen und auch kein entsprechender Nachweis innerhalb der gemäß § 11 gesetzten Frist vorgelegt wird.

#### Mängelrügeverfahren

§ 11. (1) Das Register hat innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten nach Einlangen der Meldung dem Auftraggeber die Verbesserung unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Verbesserungsfrist aufzutragen, wenn

1. Angaben fehlen,
2. Angaben offenbar unrichtig sind,
3. Angaben unstimmtig sind, was insbesondere dann vorliegt, wenn der Inhalt gemeldeter Datenverarbeitungen durch die gemeldeten berechtigten Zwecke beziehungsweise durch die angeführten Rechtsgrundlagen nicht gedeckt ist,
4. Angaben so unzureichend sind, daß Einsichtnehmer im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem DSG keine hinreichende Information darüber gewinnen können, ob durch die Datenverarbeitung oder Übermittlung ihre schutzwürdigen Interessen verletzt sein könnten,
5. die Meldung nicht den §§ 7 und 8 Abs. 1 entspricht oder
6. kein Nachweis über die Entrichtung der Gebühr vorgelegt wurde.

(2) Kommt das Register zur Auffassung, daß mangels Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wesentlich gefährdet erscheinen, so hat es dies der Datenschutzkommission unverzüglich mitzuteilen, die gemäß den §§ 8a Abs. 3 oder 23a Abs. 2 DSG vorzugehen hat. Unabhängig von dieser Mitteilung hat das Register das Verfahren gemäß Abs. 3 weiterzuführen. Wird die Meldung dabei entsprechend verbessert, so ist die Datenschutzkommission hiervon zu verständigen.

(3) Das Register hat der Datenschutzkommission die Meldung zur endgültigen Entscheidung über die Registrierung eines Auftraggebers oder einer

Datenverarbeitung vorzulegen, wenn einem Verbesserungsauftrag des Registers gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 nicht fristgerecht entsprochen wird. Dabei sind die behaupteten Mängel zu begründen. Stellt die Datenschutzkommission die Mangelhaftigkeit der Meldung fest, so hat sie mit Bescheid die Registrierung des Auftraggebers oder der jeweiligen Datenverarbeitung abzulehnen und Auftraggebern gemäß § 22 DSG insoweit die Weiterführung der Datenverarbeitung zu untersagen; andernfalls hat sie dem Register die Registrierung aufzutragen.

#### Registrierung

§ 12. (1) Die Meldungen sind in das Register einzutragen (Registrierung),

1. wenn innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung kein Verbesserungsauftrag erteilt wurde,
2. wenn der Auftraggeber die verlangten Verbesserungen fristgerecht vorgenommen hat oder
3. wenn die Registrierung dem Register von der Datenschutzkommission aufgetragen wurde.

(2) Bei der erstmaligen Registrierung eines Auftraggebers ist auch die Registernummer (§ 9 Abs. 3) zu vergeben.

(3) Das Register hat dem Auftraggeber die Durchführung der Registrierung mit dem ihn betreffenden Registerauszug schriftlich mitzuteilen. Der Registerauszug ist die teilweise Wiedergabe jener Registereintragung, die auf Grund der Meldung und des Registrierungsverfahrens vorgenommen wurde. Der Registerauszug hat den jeweils aktuellen Stand der Registrierung zu beschreiben und insbesondere die zugeteilte Registernummer, die Bezeichnung (Namen), die Anschrift und die Bezeichnung der Datenverarbeitungen zu enthalten. Registerauszüge sind von den Stempelgebühren und von den Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

(4) Durch die Registrierung wird der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Rechtmäßigkeit der registrierten Datenverarbeitung nicht vorgegriffen.

#### Weitere Eintragungen im Register

§ 13. (1) Gerichtliche Entscheidungen, die einen Ausspruch gemäß § 29 Abs. 4 DSG enthalten, sind im automationsunterstützten Teil des Registers anzumerken und im Volltext beim Registrierungsakt derart aufzubewahren, daß jederzeit unverzüglich Einsicht gewährt werden kann. Dabei sind alle Daten, aus denen die Identität beteiligter Personen mit Ausnahme des registrierten Auftraggebers erschlossen werden könnte, unter Aufrechterhaltung der Verständlichkeit der Entscheidung durch Symbole, die jeweils für natürliche oder juristische Personen oder für örtliche Bezeichnungen zu vergeben sind, zu ersetzen.

(2) Zu jeder gerichtlichen Entscheidung — mit Ausnahme derjenigen des Obersten Gerichtshofes — ist anzumerken, ob sie in Rechtskraft erwachsen ist oder nicht. Wird eine Entscheidung durch eine andere gerichtliche Entscheidung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben, so ist dies gleichfalls anzumerken.

(3) Ausfertigungen der gemäß den §§ 33 Abs. 3 und 34 Abs. 3 DSG zugemittelten Bescheide der Datenschutzkommission, mit denen die Übermittlung oder Überlassung von Daten in das Ausland genehmigt wurde, sind zum Registrierungsakt zu nehmen.

#### Änderung der Registrierung

§ 14. (1) Änderungen sind im Register auf Grund einer gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 bis 4 vorgenommenen Meldung des registrierten Auftraggebers oder auf Grund eines im Verfahren nach Abs. 2 ergangenen Bescheides der Datenschutzkommission vorzunehmen.

(2) Werden dem Register außerhalb einer Meldung gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 bis 4 nachträglich Umstände bekannt, die eine Mangelhaftigkeit von registrierten Meldungen bewirken, so hat das Register von Amts wegen ein Mängelrügeverfahren einzuleiten. Hiefür gilt § 11 mit der Maßgabe, daß die Datenschutzkommission im Falle der Änderung von Namen oder Adressen mit Bescheid eine Berichtigung verfügen kann. Die Durchführung eines Mängelrügeverfahrens ist bis zu seinem Abschluß im Register anzumerken.

#### Streichung aus dem Register

§ 15. (1) Wenn eine Meldung eines Registrierten oder ein Bescheid der Datenschutzkommission die Streichung eines Auftraggebers aus dem Register zum Gegenstand hat, so ist im Register diese Streichung bei der ursprünglichen Eintragung unter Beifügung des Datums anzumerken. Nach Ablauf von fünf Jahren ist im Register nur mehr die Registernummer und der Name des Auftraggebers mit dem Zusatz „gestrichen“ zu belassen.

(2) Wird im privaten Bereich gleichzeitig mit der Meldung der Streichung eine Meldung eines Auftraggebers, der die Rechtsnachfolge hinsichtlich aller vom Rechtsvorgänger registrierten Datenverarbeitungen antritt, eingebracht und diese Rechtsnachfolge gleichzeitig nachgewiesen, so ist auf Ansuchen die Registernummer zu übertragen. In allen anderen Fällen ist die Nummer nicht an einen anderen Auftraggeber zu vergeben.

(3) Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß für Streichungen von Datenverarbeitungen und von Übermittlungen aus dem Register ohne Streichung des Auftraggebers.

(4) § 12 Abs. 3 ist auf die mit einer Streichung verbundenen Eintragungen sinngemäß anzuwenden.

#### Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Verfahren über Registrierungsmeldungen und über Registrierungsanträge sind, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht beendet sind, nach den Bestimmungen dieser Verordnung weiterzuführen.

(2) Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge im Sinne des § 11 beträgt für diese Fälle sechs Monate und beginnt mit 1. Juli 1987. Wurden fehlerhafte Eingaben nach dem § 23 Abs. 1 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 bereits erfolglos bemängelt, so ist die Vorlage an die Datenschutzkommission ohne neuerliches Mängelrügeverfahren möglich.

(3) Laufende Verfahren über Registrierungsanträge nach dem § 23 Abs. 3 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 sind einzustellen. Eintragungen im Register über Registrierungen nach dem § 23 Abs. 3 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 sind mit 1. Juli 1992 zu streichen.

(4) Auftraggeber von nicht registrierten Datenverarbeitungen, die die Betroffenen nach dem § 22 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 informiert haben, haben keine Meldung gemäß dieser Verordnung vorzunehmen, wenn diese Datenverarbeitungen über Standardverarbeitungen (§ 23 Abs. 4 DSG) nicht hinausgehen. Sie haben eine solche Meldung aber vorzunehmen, wenn Betroffene in diese Datenverarbeitung einbezogen werden, die nicht nach dem § 22 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 informiert wurden oder wenn die Datenverarbeitung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über eine Standardverarbeitung hinausgeht. Im zuletzt genannten Fall ist diese Meldung bis zum 31. Dezember 1987 vorzunehmen. Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beträgt für diesen Fall sechs Monate, wobei diese Frist frühestens mit 1. Juli 1987 beginnen kann.

(5) Vor dem 1. Juli 1987 zugestellte Registerauszüge und Genehmigungsbescheide betreffend den internationalen Datenverkehr gelten als Registerauszüge im Sinne des § 12 dieser Verordnung bzw. als Genehmigungsbescheide im Sinne der §§ 33 und 34 DSG.

(6) Die bisher erfolgten Registrierungen gemäß den §§ 8 und 23 Abs. 1 DSG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 565/1978 sind weiterhin Bestandteile des Registers.

(7) Auftraggeber, an die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zwei Registernummern vergeben wurden, haben bis zum 1. Juli 1988 gegenüber dem Register schriftlich zu erklären, welche dieser Registernummern sie in Zukunft ausschließlich führen werden. Die entsprechenden Registrierungen und Registrierungsakten sind im Register zusammenzuführen.

(8) Meldungen, die sich auf Datenverarbeitungen beziehen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung registriert wurden, gelten als Meldungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2 und Z 3.

#### **Inkrafttreten**

§ 17. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 20. Dezember 1979, BGBl. Nr. 573, über das Datenverarbeitungsregister (DVR-VO), zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 128/1985, tritt mit 1. Juli 1987 außer Kraft.

#### **Löschnak**

#### Anlage 1

Im Formblatt „Meldung“ sind neben der Angabe des Kontos, auf das die Registrierungsgebühr einzuzahlen ist, und den Feldern, die für die technische und organisatorische Bearbeitung erforderlich sind, Felder für die Eintragung folgender Angaben vorzusehen:

1. Registernummer
2. Name, Firma, (sonstige) Bezeichnung
3. Anschrift
4. Sachbearbeiter
5. Zustellungsempfänger, Zustellanschrift
6. Art der Meldung
7. Zuordnung des Auftraggebers zum privaten oder öffentlichen Bereich
- 8.1. Gewerbliche, berufliche oder sonstige Tätigkeit, für die Datenverarbeitung eingesetzt wird
- 8.2. Nachweis der Berechtigung der in Punkt 8.1 angeführten Tätigkeit(en), der durch die Beilage von Dokumenten — allenfalls in Kopie — erbracht wird
- 9.1. Standardverarbeitungen für den privaten Bereich
- 9.2. Standardverarbeitungen für den öffentlichen Bereich
10. Anzahl der beiliegenden Einlagebogen, Anzahl der sonstigen Beilagen
11. Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldung

#### Anlage 2

Im Formblatt „Einlagebogen“ sind neben den Feldern, die für die technische und organisatorische Bearbeitung erforderlich sind, Felder für die Eintragung folgender Angaben vorzusehen:

1. Registernummer
2. Name, Anschrift (Stempel)
3. Laufende Nummer des Einlagebogens
4. Sachbearbeiter
5. Art der Meldung
6. Zuordnung der Meldung der Datenverarbeitung zum privaten oder öffentlichen Bereich
7. Für welchen Teil der Tätigkeit diese Datenverarbeitung durchgeführt wird (Zweck der Verarbeitung)
8. Auf Grund welcher materiell-rechtlichen Rechtsgrundlage(n) die unter Punkt 7 angeführte Tätigkeit vollzogen wird
9. An wen verarbeitete Daten übermittelt werden, wobei je eine Spalte für die laufende Nummer und die Empfänger(kreise) samt Empfängerstaaten vorzusehen ist
10. Welche Daten verarbeitet werden, wobei je eine Spalte für die Zeilennummer, die Personengruppen, deren Daten verarbeitet werden, die Daten(arten) zu den angeführten Personengruppen, die Empfänger(kreise), an die Daten übermittelt werden, vorzusehen ist
11. Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides für den internationalen Datenverkehr

#### **261. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 11. Juni 1987 über Standardverarbeitungen, Standardübermittlungen und Standardüberlassungen nach dem Datenschutzgesetz (Standard-Verordnung)**

Auf Grund der §§ 8 Abs. 3, 23 Abs. 4 und 32 Abs. 2 Z 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 370/1986 wird verordnet:

§ 1. (1) Die Datenverarbeitungen und Übermittlungen aus diesen, die in den Anlagen 1 und 2 umschrieben sind, werden zu Standardverarbeitungen erklärt. %

(2) Die in der Anlage 1 umschriebenen Standardverarbeitungen sind von der Pflicht zur Meldung nach § 23 DSG ausgenommen. Die Pflicht zur Meldung nach § 22 DSG wird dadurch nicht berührt.

(3) Die in der Anlage 2 umschriebenen Standardverarbeitungen sind von der Pflicht zur Meldung nach § 8 Abs. 2 DSGVO ausgenommen. Die Pflicht zur Meldung nach § 8 Abs. 1 DSGVO wird dadurch nicht berührt.

§ 2. Die in den Anlagen 1 und 2 unter Anführung ausländischer Empfänger ausdrücklich umschriebenen Übermittlungen und Überlassungen von Daten werden zu Standardübermittlungen und Standardüberlassungen erklärt. Sie bedürfen auch dann keiner Genehmigung durch die Datenschutzkommission, wenn die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit gemäß § 32 Abs. 2 Z 1 bis 3 DSGVO nicht vorliegen.

§ 3. Eine Standardverarbeitung, Standardübermittlung oder Standardüberlassung besteht nur nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

1. Die Standardverarbeitung darf nicht über die in den Anlagen taxativ aufgezählten Verarbeitungszwecke, Betroffenenkreise, Datenarten und Empfängerkreise hinausgehen; geht eine Datenverarbeitung auch nur hinsichtlich eines Verarbeitungszweckes oder eines seiner Teilbereiche, eines Betroffenenkreises, einer Datenart oder eines planmäßig vorgesehenen Empfängers über diese Aufzählung hinaus, so besteht die Meldepflicht oder Genehmigungspflicht für den vollen Umfang der Datenverarbeitung, Übermittlung oder Überlassung.
2. a) Die Verarbeitungszwecke, Betroffenenkreise, Datenarten und Empfängerkreise müssen entweder in einem Gesetz oder in einer Verordnung vorgegeben sein; oder  
b) dem Betroffenen muß ihre Kenntnis auf Grund seiner vertraglichen Beziehung mit dem Auftraggeber zumutbar sein.
3. Das Verknüpfen von Standardverarbeitungen und die Übermittlung aus einer Standardverarbeitung in eine andere Datenverarbeitung ist nur soweit zulässig, als dies in der jeweiligen Umschreibung in den Anlagen ausdrücklich vorgesehen ist; ansonsten besteht die Meldepflicht oder Genehmigungspflicht für den vollen Umfang der Datenverarbeitung, Übermittlung oder Überlassung.
4. In der Standardverarbeitung dürfen Daten nur nach Maßgabe der §§ 6 und 17 DSGVO verarbeitet werden. Aus einer Standardverarbeitung dürfen Übermittlungen nur unter den Voraussetzungen der §§ 7 und 18 DSGVO, Überlassungen unter der Voraussetzung, daß durch eine entsprechende schriftliche Zusage des Dienstleisters die Einhaltung der im § 19 DSGVO vorgesehenen Pflichten sichergestellt ist, erfolgen.

§ 4. Meldungen von Standardverarbeitungen sind mit dem Formblatt „Meldung“ entsprechend der Verordnung über das Datenverarbeitungsregister, BGBl. Nr. 260/1987, in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen. In diesem Formblatt ist die

in den Anlagen zu dieser Verordnung angegebene Bezeichnung der jeweiligen Standardverarbeitung anzukreuzen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Löschnak

#### Anlage 1

#### Privater Bereich

##### 9101 Kundenverkehr

###### Zweck der Verarbeitung:

Abschluß und Bearbeitung von Lieferungs- und Leistungsaufträgen

###### Betroffenenkreise:

A Kunden; B mit der Abwicklung der Lieferung oder Leistung betraute Personen; C Kontaktperson beim Kunden

###### Datenarten:

01 Name; 02 Anschrift [A, B]; 03 Angaben über Lieferungen/Leistungen; 04 Umsatz, Salden [A, B]; 05 Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen [A, B]; 06 Datumsangaben [A, B]; 07 Kundennummer [A, B]; 08 Konto- und Belegdaten [A, B]; 09 Bankverbindung [A, B]; 10 Mahndaten [A, B]; 11 Branche [A, B]; 12 Nachfrage-, Leistungspalette [A, B]; 13 Bonität [A]

###### Empfänger im In- und Ausland:

Banken [A, B/01, 02, 04, 08, 09]; Rechtsvertreter, Zessionare, Factoring-Unternehmen, Gerichte [A, B/01-06, 08-10]; Konzernunternehmen [A, B/01-05, 09-12]; Vertragspartner, die zur Erbringung der Lieferung/Leistung herangezogen werden [A, B/01-06; C/01]

##### 9102 Lieferantenverkehr

###### Zweck der Verarbeitung:

Abschluß und Bearbeitung von Lieferungs- und Leistungsaufträgen

###### Betroffenenkreise:

A Lieferanten und Erbringer von Leistungen; B Erzeuger; C Sachbearbeiter des Lieferanten

**Datenarten:**

01 Name; 02 Anschrift [A, B]; 03 Angaben über Lieferungen/Leistungen [A, B]; 04 Umsatz, Salden [A, B]; 05 Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen [A, B]; 06 Datumsangaben [A, B]; 07 Lieferantenummer [A, B]; 08 Konto- und Belegdaten [A, B]; 09 Bankverbindung [A, B]; 10 Mahndaten [A, B]; 11 Branche [A, B]; 12 Angebotspalette [A, B]

**Empfänger im In- und Ausland:**

Banken [A, B/01, 02, 04, 05, 08, 09]; Rechtsvertreter, Zessionare, Gerichte [A, B/01-06, 08-10]; Konzernunternehmen [A, B/01-09, 11]; Vertragspartner, die an der Lieferung/Leistung mitwirken [A, B/01-03, 06, 08; C/01]

**9103 Personalverwaltung****Zweck der Verarbeitung:**

Lohn-, Gehalts-, Entgeltverrechnung, Einhaltung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung

**Betroffenenkreise:**

A Arbeitnehmer; B freiberufliche Mitarbeiter; C ehemalige Arbeitnehmer; D Ferialpraktikanten und Volontäre; E Gesellschaftsorgane; F Angehörige der Betroffenenkreise A, B, C, E

**Datenarten:**

01 Name; 02 Personalnummer; 03 Geburtsdatum; 04 Geburtsort; 05 Eintrittsdatum; 06 Austrittsdatum [A, B, C, D, E]; 07 Geschlecht; 08 Staatsbürgerschaft; 09 Sozialversicherungsnummer und -anstalt [A, B, C, D, F]; 10 Anschrift; 11 Familienstand [A, B, C, F]; 12 Religion [A, B, C, D, E]; 13 Urlaube [A, D]; 14 Arbeitszeit [A, D]; 15 Arbeitsentgelt und Abzüge [A, B]; 16 Aufwandsentschädigung [A, B, C, D, E]; 17 Bezüge und Abzüge [A, B, C, D, F]; 18 gesetzliche und vertragliche Grundlagen der Entgeltberechnung; 19 Bankverbindung; 20 Daten aus der Lohnsteuerkarte [A, B, C, D, F]; 21 Daten aus der Familienbeihilfenkarte [A, B, C, D, F]; 22 Wohnsitzfinanzamt; 23 Kollektivvertrag [A, C, D]; 24 Gewerkschaftsmitgliedschaft [A, B, C, D]; 25 Wehrdienst oder Zivildienst [A]; 26 Mutterschutz [A, E]; 27 Kammerzugehörigkeit [A, B, C, D, E]; 28 Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß Invalideneinstellungsgesetz [A]; 29 gesetzliche Vertreter [A, B, C, D]; 30 Lohnpfändungsdaten [A, B, C, E, F]; 31 Jahresausgleich; 32 Sozialleistungen; 33 Dauer des Krankenstandes [A, B, D, E]; 34 Art und Dauer der sonstigen Dienstverhinderung [A, B, C, D, E]; 35 organisatorische Zuordnung [A, B, C, D, E]; 36 Kostenstelle [A, B, D, E]; 37 Vorschüsse und Darlehen [A, B, C, D, E]; 38 Wahlkörper [A, B, D, E]; 39 Daten

nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz mit Ausnahme medizinischer Daten [A, B, D]; 40 Daten der Beschäftigungsbewilligung für Mitarbeiter ohne österreichische Staatsbürgerschaft [A, B, D, E]; 41 gesetzliche Beschäftigungsvoraussetzungen [A, B, D, E]; 42 Versicherungsprämie [A, F]

**Empfänger im Inland:**

Exekutionsgericht [A/01-08, 10, 11, 15, 16]; Sozialversicherungsträger [A/01, 05, 06, 09, 13-16, 25, 26, 28, 33; B/01, 05, 06, 09, 15-17, 33; D/01, 05, 06, 09, 13, 14, 33; F/01, 09, 17]; Wahlvorstand [A/01, 03, 38]; Arbeitsinspektorat, Land- und Forstwirtschaftsinspektion [A, B, D/01, 03, 39]; Betriebsrat [A/01-05, 07, 08, 14-18, 23, 25-30, 32, 33]; Bezirksverwaltungsbehörde [Gewerbebehörde] [A, B, E/01, 10, 41]; Vormundschaftsgericht [A/01-05, 08, 10, 11, 13-16, 18, 23, 25, 26, 28-30]; Arbeitsamt [A/01-08, 10]; Urlaubskasse [A/01, 10, 15, 16, 19]; Landesinvalidenamts [A/01, 03, 28]; Finanzamt [A/01, 03, 10, 15-17, 19, 20, 31, 32; F/03, 17, 19, 31, 32]; Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppenversicherung [A, F/01, 03, 07, 10, 11, 42]; mit der Auszahlung befaßte Banken [01, 10, 15-17, 19-21, 30-32, 37, 42]; Österreichischer Gewerkschaftsbund [A, B, C, D/24]

**9104 Finanzbuchhaltung****Zweck der Verarbeitung:**

Finanzbuchhaltung

**Betroffenenkreise:**

A Kunden oder Empfänger von Leistungen; B Lieferanten oder Erbringer von Leistungen; C Gesellschafter; D Kapitalgeber

**Datenarten:**

01 Name; 02 Anschrift; 03 Angaben über Lieferungen und Leistungen [A, B]; 04 Umsatz [A, B]; 05 Salden; 06 Zahlungs- und Lieferbedingungen [A, B]; 07 Bankverbindung; 08 Datumsangaben; 09 Kundennummer [A]; 10 Lieferantenummer [B]; 11 Konto- und Belegdaten; 12 Mahndaten [A, B]; 13 Branche [A, B]; 14 Nachfragepalette [A]; 15 Angebotspalette [B]; 16 Bonität [A, B]; 17 interne Ordnungsdaten; 18 Wechselforderungen und -verbindlichkeiten [A, B, D]; 19 Gesellschaftsanteile, Kapital [C, D]; 20 Gewinne [C, D]; 21 Verluste [C, D]; 22 Rücklagen [C, D]; 23 ausstehende Einlagen [C, D]; 24 Privatentnahmen [C]; 25 Darlehen [D]; 26 Bezüge [C]; 27 Aufwände und Erträge [A, B, C]; 28 Einzelwertberichtigungen [A]

**Empfänger im In- und Ausland:**

Banken [A/01, 02, 04-09, 11; B/01, 02, 04-08, 10, 11; C, D/01, 02, 05, 07, 08, 11]; Rechtsvertreter

[A, B/01-08, 11, 12]; Factoring-Unternehmen und Zessionare [A/01-08, 11, 12]; Gerichte [A, B/01-08, 11, 12, 18, 27]; Konzernleitung [A/01-09, 11-14, 16, 18; B/01-08, 10, 11, 13, 15, 16; C/01, 02, 05, 08, 19-24, 26; D/01, 02, 19-23, 25]

#### Empfänger im Inland:

Leasingunternehmen [A/01-03, 05-09, 11; B/01-03, 05-08, 10, 11]; Versicherungen [A/01-03, 05-09, 11; B/01-03, 05-08, 10, 11]

#### Empfänger im In- und Ausland:

Banken [B/01, 03, 07, 11]

#### Empfänger im Inland:

Aufsichtsbehörde [B/01, 03, 07]; Adressaten gesetzlich vorgesehener Berichte [C/01, 03, 11]

### 9105 Personentransport- und Hotelreservierung

ANLAGE 2

#### Zweck der Verarbeitung:

Gewerbliche Reservierung von Flügen, Plätzen in anderen Verkehrsmitteln, Hotels und anderen Unterkünften, Reservierungen im Touristikbereich

#### Betroffenenkreise:

A Passagiere, Gäste; B Dienstleistungsbetriebe

#### Datenarten:

01 Name; 02 Anschrift; 03 Geschlecht [A]; 04 Gebrechen [A]; 05 Sondergepäck [A]; 06 Sonderverpflegung [A]; 07 Betrag; 08 Zahlungsart; 09 Datumsangabe; 10 Sonderwünsche [A]; 11 Geburtsdaten [A]; 12 Begleitperson [A]; 13 Bankverbindung; 14 Daten betreffend die Leistung; 15 Eintrittsdatum beim Auftraggeber [A]

#### Empfänger im In- und Ausland:

Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen des Touristikbereiches [A/01-15; B/01, 02, 07-09, 13, 14]; Banken [A, B/01, 02, 07, 08, 13]; Versicherungen [A/01-05, 09, 11, 13, 14]

### 9106 Mitgliederverwaltung

#### Zweck der Verarbeitung:

Führung von Verzeichnissen, Evidenz der Beiträge, Verkehr mit Mitgliedern von Körperschaften privaten Rechts (zB Vereine, Genossenschaften, politische Parteien, Religionsgesellschaften)

#### Betroffenenkreise:

A Mitglieder; B Funktionäre; C Spender

#### Datenarten:

01 Name; 02 Geschlecht; 03 Anschrift; 04 Nummer; 05 Mitgliederkategorie [A]; 06 Beiträge; 07 Funktion [B]; 08 Geburtsdatum; 09 Angaben betreffend die Inanspruchnahme von Leistungen der Körperschaft; 10 Zahlungsverpflichtungen; 11 Zahlungen oder sonstige Leistungen; 12 Eintritts-, Austrittsdaten

### ÖFFENTLICHER BEREICH

#### 9201 Abgabenverwaltung der Gemeinden

#### Zweck der Verarbeitung:

Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung von öffentlich-rechtlich geregelten Abgaben und Gebühren durch die Gemeinden

#### Rechtsgrundlagen:

1. Regelungen der Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben gem. § 7 Abs. 3 und 5 und § 8 Finanz-Verfassungsgesetz sowie gesetzliche Regelungen über die Erhebung von Beiträgen für Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit diese Regelungen von der Gemeinde zu vollziehen sind, insbesondere:
  - a) Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz
  - b) landesgesetzliche Regelungen der Ankündigung- und Anzeigenabgabe, Getränkesteuer, Abgaben für das Halten von Tieren, Gebrauchsabgaben, Fremdenverkehrsabgaben, Lustbarkeitsabgaben
  - c) landesgesetzliche Regelungen der Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern sowie der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen, wie etwa Wasseranschlußabgaben, Wassermessgebühren und Wasserbezugsgebühren, Müllbeseitigungsgebühren, Kanalanschlußabgaben und Kanalbenützungsggebühren, Aufschließungsbeiträge nach der Bauordnung
  - d) Landesverwaltungsabgaben- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetze
  - e) §§ 77 und 78 AVG, Kommissionsgebührenverordnungen, Bundesverwaltungsabgabenverordnung, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen
  - f) Beschlüsse der Gemeindevertretungen gemäß § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz
2. Regelungen der Verwaltung von Landes- und Gemeindeabgaben gem. Art. 11 Abs. 2 Bun-



des-Verfassungsgesetz und § 11 Finanz-Verfassungsgesetz, insbesondere Landesabgabenordnungen, Abgabensexekutionsordnung, Exekutionsordnung

#### **Betroffenenkreise:**

A Abgabepflichtige; B Haftende; C Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte); D Banken; E (wirtschaftliche) Eigentümer oder Miteigentümer von Grundstücken

#### **Datenarten:**

01 Name, Titel; 02 Anschrift; 03 Geburtsdatum [A, B, E]; 04 Familienstand [A]; 05 Geburtsort [A]; 06 Aktenzahl; 07 Angaben über Objekt, Ausmaß und Art der Abgabe oder Gebühr [A, B, E]; 08 Berechnungs- und Bemessungsgrundlage [A, B, E]; 09 Bestandteile, Zuschläge und Abzüge [A, B, E]; 10 Fälligkeitsangabe [A, B, C]; 11 Kontonummern; 12 Banken [A, B]; 13 Zahlungsbeträge, Salden [A, B, C, D]; 14 Mahnkennzeichen, gemahnter Betrag [A, B]; 15 Verrechnungskennzeichen [A, B]; 16 Art und Dauer der Vollmacht [A, B, C, E]; 17 Erwerbstätigkeit [A, B]

#### **Empfänger im Inland:**

Banken [A, B/01, 02, 06, 07, 10, 11, 13; C/01, 02, 06, 11, 13]; Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte) [A/01—03, 06—11, 13, 14, 16, 17; E/01—03, 06—09]; Gemeindeverbandsangehörige Gemeinden

### **9202 Abgabenverwaltung der Länder**

#### **Zweck der Verarbeitung:**

Vorschreibung, Einhebung und Abrechnung von Abgaben und Gebühren durch Organe der Länder

#### **Rechtsgrundlagen:**

1. Gesetzliche Regelungen der Landes- und Gemeindeabgaben gemäß § 7 Abs. 3 und § 8 Finanz-Verfassungsgesetz, soweit diese von Organen des Landes zu vollziehen sind, insbesondere:
  - a) Regelungen der Ankündigungs- und Anzeigenabgabe, Gebrauchsabgaben
  - b) Regelung der Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern, Fleischbeschaugebühren
  - c) Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetze
  - d) §§ 77 und 78 AVG, Kommissionsgebührenverordnungen, Bundesverwaltungsabgabenverordnung, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen
2. Regelungen der Verwaltung von Landes- und Gemeindeabgaben gemäß Art. 11 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz und § 11 Finanz-Verfassungsgesetz, insbesondere Landesabgaben-

ordnungen, Abgabensexekutionsordnung, Exekutionsordnung

#### **Betroffenenkreise:**

A Abgabepflichtige; B Haftende; C Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte); D Banken; E (wirtschaftliche) Eigentümer oder Miteigentümer von Grundstücken

#### **Datenarten:**

01 Name, Titel; 02 Anschrift; 03 Geburtsdatum [A, B, E]; 04 Familienstand [A]; 05 Geburtsort [A]; 06 Aktenzahl; 07 Angaben über Objekt, Ausmaß und Art der Abgabe oder Gebühr [A, B, E]; 08 Berechnungs- und Bemessungsgrundlage [A, B, E]; 09 Bestandteile, Zuschläge und Abzüge [A, B, E]; 10 Fälligkeitsangabe [A, B, C]; 11 Kontonummern; 12 Banken [A, B]; 13 Zahlungsbeträge, Salden [A, B, C, D]; 14 Mahnkennzeichen, gemahnter Betrag [A, B]; 15 Verrechnungskennzeichen [A, B]; 16 Art und Dauer der Vollmacht [A, B, C, D]; 17 Erwerbstätigkeit [A, B]

#### **Empfänger im Inland:**

Banken [A, B/01, 02, 06, 07, 10, 11, 13; C/01, 02, 06, 11, 13]; Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte) [A/01—03, 06—11, 13, 14, 16, 17; E/01—03, 06—09]

### **9203 Abgabenverwaltung des Bundes**

#### **Zweck der Verarbeitung:**

Vollziehung der der Abgabenverwaltung des Bundes übertragenen Aufgaben

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gesetzliche Regelungen der Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der Beiträge, die an sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten sind, sowie des Familienlastenausgleiches, insbesondere Antidumpinggesetz, Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz, Bewertungsgesetz, Branntweinmonopolgesetz, Einkommensteuergesetz, Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz, Gebührengesetz, Gewerbesteuer-gesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Marktordnungsgesetz, Mineralölsteuergesetz, Präferenzollgesetz, Umsatzsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Zollgesetz, Zolltarifgesetz; Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, Bundesabgabenordnung, Abgabensexekutionsordnung, Finanzstrafgesetz

#### **Betroffenenkreise:**

A Abgabepflichtiger (§ 173 BAO); B Haftende; C Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte); D Banken; E Verarbeiter der Mitteilungen gemäß § 194

Abs. 4 BAO; F Beschuldigte, Bestrafte und Beteiligte in Finanzstrafverfahren; G Zahlungsempfänger; H (wirtschaftliche) Eigentümer oder Miteigentümer von Grundbesitz; I Pächter von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen; J Haftpflichtversicherer; K übrige am Rechtsvorgang Beteiligte; L Notare, Legalisatoren und Beglaubiger von Urkunden; M Arbeitgeber; N Anspruchsberechtigte; O Kinder; P ausländische Versender (Aussteller von Ursprungsnachweisen)

#### Datenarten:

01 Ordnungsbegriff [A, B, C, E, F, H, I, N, O]; 02 Name, Titel; 03 Anschrift [A, B, C, D, E, F, G, H, I, J, K, L, M, N]; 04 Geburtsdatum [A, B, F, H, I, K, O]; 05 Geburtsort [F]; 06 Staatsbürgerschaft [F, O]; 07 Familienstand und Geschlecht [A]; 08 Rechtsform [A, B, C, H, I]; 09 Beruf bzw. Erwerbstätigkeit [A, B, F]; 10 Lagebezeichnung und -beschreibung [H, I]; 11 Referatsnummer [A, B, F, H, I]; 12 Bezugnehmende Ordnungsbegriffe [A, B, E, F, H, I, K, N]; 13 Angaben über Objekt, Ausmaß und Art der Abgabe oder der Beiträge [A, B, F, H, I, K]; 14 Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen [A, B, F, H, I, N]; 15 Zerlegungsgrundlagen [A, H, I]; 16 Art, Umfang und Stand der Verfahren [A, B, F, H, I, K, N]; 17 Fälligkeitsangaben [A, B, F]; 18 Daten über Zahlungserleichterungen [A, B, F]; 19 Salden samt Aufgliederungen und Veränderungen [A, B, F, N]; 20 Tages-/Monats-/Vierteljahres-/Jahressummen [A, N]; 21 Banken [A, B, D, F, G, N]; 22 Kontonummern [A, B, D, F, G, N]; 23 Zahlungsbeträge [A, B, C, D, F, G, N]; 24 Art und Dauer der Vollmacht [A, B, C, F, H, I]; 25 Strafen, Kosten, Wert und Art der verfallenen Gegenstände und Wertersätze [F]; 26 gerichtliche Finanzstrafen und -verfahren [F]; 27 Zulassungsdaten [A]; 28 sonstige Bescheidaten [A, B, F, H, I]; 29 Nachhineinzahlungsbewilligung [A]; 30 Handelsstatistische Daten [A]; 31 Selbstabholerkennzeichnung [A, C]

#### Empfänger im Inland:

Banken [A/01—03, 21—23; B/01—03, 21—23; C/02, 03; D/02, 03, 21, 22; F/01—03, 21—23; G/02, 03, 21—23; N/01—03, 14, 19—23]; Gemeinden [A/01—03, 11, 12, 15, 16, 20, 28; C/02, 03; H/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28]; Sozialversicherungsanstalt der Bauern [C/02, 03; H/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28]; Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft [A/01—04, 12, 14, 16]; Kammern der gewerblichen Wirtschaft [A/01—03, 08, 20]; Österreichisches Statistisches Zentralamt [A/01—04, 07—09, 13—16, 28, 30; H/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28; I/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28; P/02]; Vertreter (Zustellungsbevollmächtigte) [A/01—04, 07—09, 11, 13—20, 24, 28; F/01—06, 09, 11—14, 16—19, 21—23, 25, 26, 28; H/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28; I/01—04, 08, 10, 11, 13, 14, 16, 28]; (wirt-

schaftliche) Eigentümer oder Miteigentümer von Grundbesitz [H/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28; I/01—04, 08, 10, 11, 13, 14, 16, 28]; Pächter von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen [H/01—04, 08, 10, 11, 13—16, 28; I/01—04, 08, 10, 11, 13, 14, 16, 28]; Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft [A/01, 13, 14, 28; H/01—03, 10, 11, 14; P/02]; Amt der Tiroler Landesregierung [A/01—03, 08, 11, 12, 14, 16]; Studienbeihilfenbehörden [A/01—04, 12, 16]; Milchwirtschaftsfonds [A/01, 13, 14, 28; P/02]; Getreidewirtschaftsfonds [A/01, 13, 14, 28; P/02]; Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft [A/01, 13, 14, 28; P/02]; Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten [A/01, 13, 14, 28; P/02]

#### 9204 Haushaltslisten

##### Zweck der Verarbeitung:

Personenstands- und Betriebsaufnahme durch die Gemeinden

##### Rechtsgrundlagen:

§§ 117 f. BAO

##### Betroffenenkreise:

Personen, die in der jeweiligen Gemeinde eine Wohnung, Betriebsstätte oder sonstige Betriebsräume haben

##### Datenarten:

01 Name, Titel; 02 Anschrift; 03 Geburtsdatum; 04 Familienstand; 05 Erwerbstätigkeit; 06 Religionsbekenntnis; 07 Betriebsstätten; 08 Angaben über Art und Umfang des Betriebes

##### Empfänger im Inland:

Finanzamt; gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften gemäß § 118 BAO [01—06]

#### 9205 Lohnsteuerkarten

##### Zweck der Verarbeitung:

Ausschreibung und Änderung der Lohnsteuerkarten

##### Rechtsgrundlagen:

§§ 48—61 EStG

##### Betroffenenkreise:

Dienstnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers

**Datenarten:**

01 Name, Titel; 02 Anschrift; 03 laufende Nummer; 04 Datumsangaben; 05 Beruf; 06 Zahl von Kindern gemäß § 119 Einkommensteuergesetz; 07 Familienstand; 08 Alleinverdienerabsetzbetrag

**Empfänger im Inland:**

Finanzamt

**9206 Haushaltsführung der Gebietskörperschaften****Zweck der Verarbeitung:**

Erstellung von Voranschlägen; Finanzbuchführung, Zahlungsverkehr, Erstellung von Berichten, Betriebsabrechnungen, Neben- und Hilfsbuchführungen

**Rechtsgrundlagen:**

Haushalts- und finanzrechtliche Regelungen des Bundes, insbesondere Finanz-Verfassungsgesetz, Finanzausgleichsgesetz, Bundeshaushaltsgesetz, Bundesfinanzgesetz, Rechnungshofgesetz, Bundesrechenamtsgesetz; Verordnungen gemäß § 16 Finanz-Verfassungsgesetz; haushalts- und finanzrechtliche Regelungen der Länder

**Betroffenenkreise:**

A Gläubiger der Gebietskörperschaft; B Schuldner der Gebietskörperschaft; C sonstige Zahlungsempfänger und Einzahler; D Banken

**Datenarten:**

01 Name, Titel; 02 Anschrift; 03 Aktenzahl [A, B, C]; 04 Gliederungseinheit [A, B, C]; 05 Datumsangaben [A, B, C]; 06 Zahlungsbeträge samt Bestandteilen, Zuschlägen und Abzügen; 07 Salden [A, B, C]; 08 Fälligkeitsangabe [A, B, C]; 09 Banken [A, B, C]; 10 Kontonummern, Kontoart; 11 Mahnkennzeichen, gemahnter Betrag [A, B, C]; 12 Zahlungs-, Verrechnungsgrund [A, B, C]

**Empfänger im Inland:**

Banken [A, B, C/01—06, 09—12; D/01, 02, 06, 10]; Adressaten gesetzlich vorgesehener Berichte [A, B, C/01, 04—06]; Oberbehörden [A, B, C/

01—12; D/01, 02, 06, 10]; Bundesminister für Finanzen [A, B, C/01—12]

**9207 Geschwornen- und Schöffnenlisten****Zweck der Verarbeitung:**

Führung von Geschwornen- und Schöffnenlisten

**Rechtsgrundlage:**

Geschwornen- und Schöffnenlistengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, in der geltenden Fassung

**Betroffenenkreis:**

Personen, die nach diesem Gesetz zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen fähig sind

**Datenarten:**

01 Name; 02 Anschrift; 03 Geburtsdatum; 04 Beruf; 05 Kennzahl

**Empfänger im Inland:**

Einsichtnehmer (§ 7); Bezirksverwaltungsbehörde (§ 10); Gerichtshöfe erster Instanz

**9208 Verwaltung von Bedienerkennzeichen****Zweck der Verarbeitung:**

Systemzugriffskontrolle und Verwaltung von Bedienerkennzeichen in der automationsunterstützten Datenverarbeitung

**Rechtsgrundlagen:**

Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesministeriengesetz, Datenschutzgesetz

**Betroffenenkreis:**

Systembenutzer

**Datenarten:**

01 Bedienerkennzeichen; 02 Name; 03 Dienststelle; 04 Eingabebefugnis; 05 Sperrkennzeichen; 06 Gültigkeitszeitraum; 07 Zugriffsdaten; 08 individueller Zugriffscode, Passwort



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.